

Kleine Anfrage

des Abgeordneten Bilay (DIE LINKE)

und

Antwort

des Thüringer Ministeriums für Inneres und Kommunales

Umgang mit personenbezogenen Daten ausgeschiedener kommunaler Mandatsträger auf der Grundlage der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Thüringen

Nach Medienberichten (unter anderem Zeitschrift "Kommunal" vom 2. Juli 2020) musste die Stadt Friedberg (Hessen) auf Antrag eines ehemaligen kommunalen Mandatsträgers, der mit der Datenschutz-Grundverordnung begründet wurde, alle personenbezogenen Daten in städtischen Protokollen und Dokumenten löschen. Diese Löschung steht aber im Widerspruch zu kommunalrechtlichen Vorgaben, unter anderem hinsichtlich des Mindestinhaltes von Niederschriften (vergleiche § 42 Thüringer Kommunalordnung [ThürKO]). Strittig ist hier, ob die Datenschutz-Grundverordnung Vorrang gegenüber den kommunalrechtlichen Vorgaben hat, was zu Verunsicherungen in den Kommunen führt.

Niederschriften und andere kommunale Dokumente erfüllen nicht nur eine Dokumentationsfunktion, sondern dienen in kommunalverwaltungsrechtlichen Auseinandersetzungen auch als Beweismittel.

Auch hinsichtlich der historischen Aufarbeitung kommunaler Entscheidungsprozesse sind personenbezogene Daten kommunaler Mandatsträger von Bedeutung.

Ungeklärt ist dabei, inwieweit sich gewählte kommunale Mandatsträger bei ihrer Mandatsausübung und deren Dokumentation auf die Datenschutz-Grundverordnung berufen können und wie in dem Zusammenhang die Rechtslage nach dem Ausscheiden aus dem kommunalen Mandat ist.

Das Thüringer Ministerium für Inneres und Kommunales hat die **Kleine Anfrage 7/910** vom 15. Juli 2020 namens der Landesregierung mit Schreiben vom 22. September 2020 beantwortet:

1. In welchem Umfang gilt die Datenschutz-Grundverordnung für gewählte kommunale Mandatsträger hinsichtlich der Dokumentation personenbezogener Daten in Niederschriften von Sitzungen nach § 42 ThürKO oder in anderen kommunalen Dokumenten und wie wird diese Auffassung begründet?

Antwort:

Die Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) gilt nach Artikel 2 DS-GVO für die ganz oder teilweise automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten sowie für die nichtautomatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten, die in einem Dateisystem gespeichert sind oder gespeichert werden sollen. Die in Artikel 2 Absatz 2 DS-GVO genannten Ausschlusstatbestände sind hier nicht einschlägig.

Das Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) gilt nach § 2 Absatz 1 ThürDSG für die Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Behörden, die Gerichte und die sonstigen öffentlichen Stellen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände und die sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts (öffentliche Stellen). Besondere, gegenüber dem Thüringer Datenschutzgesetz vorrangig zu beachtende datenschutzrechtliche Bestimmungen zum Um-

gang mit personenbezogenen Daten der kommunalen Mandatsträger enthält die Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) nicht.

Die Datenschutz-Grundverordnung ergänzt um das Thüringer Datenschutzgesetz gilt damit auch für die kommunalen Mandatsträger.

2. Welchen Rechtsanspruch hat ein kommunaler Mandatsträger nach dem Ausscheiden aus dem Mandat hinsichtlich der Löschung personenbezogener Daten aus Niederschriften nach § 42 ThürKO oder anderen kommunalen Dokumenten und wie wird dies begründet?

Antwort:

Einen Rechtsanspruch auf Löschung personenbezogener Daten hat ein kommunaler Mandatsträger im Einzelfall, wenn einer der in Artikel 17 Absatz 1 DS-GVO genannten Gründe vorliegt und der Löschung kein Ausschlussgrund nach Artikel 17 Absatz 3 DS-GVO entgegensteht.

3. Gelten gewählte kommunale Mandatsträger als Personen des öffentlichen Interesses und welche Vorgaben der Datenschutz-Grundverordnung sind für diesen Personenkreis unter welchen Voraussetzungen nicht anzuwenden?

Antwort:

Für Personen des öffentlichen Interesses enthält die Datenschutz-Grundverordnung keine speziellen Vorschriften.

4. Wie soll nach Ansicht der Landesregierung die Dokumentations- und Beweisfunktion kommunaler Niederschriften künftig gesichert werden, wenn kommunale Mandatsträger nach ihrem Ausscheiden die Löschung ihrer personenbezogenen Daten aus kommunalen Dokumenten rechtlich durchsetzen können?

Antwort:

Nach Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b DS-GVO hat eine Löschung der personenbezogenen Daten zu unterbleiben, wenn die Datenverarbeitung zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung des Verantwortlichen erforderlich ist. Das gilt auch, wenn die Datenverarbeitung zur Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde.

Ein Anspruch auf Löschung der personenbezogenen Daten nach § 17 Absatz 1 DS-GVO besteht damit nicht, soweit und solange die Datenverarbeitung personenbezogener Daten zur kommunalen Aufgabenerfüllung erforderlich ist. Dies gilt insbesondere für die Löschung personenbezogener Daten in Sitzungsniederschriften nach § 42 ThürKO beziehungsweise § 112 i.V.m. § 42 ThürKO, deren Sinn und Zweck es ist, den Nachweis über das ordnungsgemäße Zustandekommen von Beschlüssen zu führen (siehe Drucksache 1/2149, Begründung zu § 42). Der Löschung personenbezogener Daten können darüber hinaus nach Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe b DS-GVO auch im öffentlichen Interesse liegende Archivzwecke nach dem Thüringer Archivgesetz entgegenstehen.

5. Welche gesetzgeberischen Maßnahmen hält die Landesregierung geboten, um die dargestellte Rechtsituation im Interesse der Beteiligten rechtssicher zu lösen, und wie wird dies begründet?

Antwort:

Die Landesregierung sieht keinen Regelungsbedarf. Auf die Antwort zu Frage 4 wird insoweit verwiesen.

In Vertretung
Götze
Staatssekretär